

STADT BURLADINGEN

Zollernalbkreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

vom 15. November 2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.11.2012 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten während ihrer üblichen Arbeitszeit keine Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, da der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Bezüge verpflichtet ist. Der Anspruch auf Auslagenersatz bei Einsätzen während der üblichen Arbeitszeit ist mit der nach Absatz 1 für Einsätze außerhalb der Arbeitszeit gewährten Entschädigung abgegolten.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst und Bereitschaftsdienst

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde bezahlt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuerwehrsicherheitsdienstes von Dienstbeginn- bis ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,00 € je angefangene Stunde bezahlt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
- a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Lehrgangstag mit mindestens jeweils 3 auf den Vor- und Nachmittag entfallenden Unterrichtsstunden und von 4,00 € je Lehrgang in den übrigen Fällen gewährt;
 - b) der entstehende Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt;
 - c) bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebiets, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet wird, eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt
 - d) Für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen wird anstelle des in Satz 1 a) genannten Betrags als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von:

- Grundausbildung	100,00 €
- Sprechfunker	50,00 €
- Atemschutzgeräteträger	100,00 €
- Truppführer	50,00 €
- Maschinist	150,00 €
- Motorsägen	50,00 €

 gewährt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
- (4) Selbständige und freiberufliche Tätige erhalten auf Antrag anstelle des nachgewiesenen Verdienstaufschlags gem. Absatz 1 b) oder Absatz 3 einen Pauschalsatz in Höhe von 150,00 € pro Tag.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Ehrenamtliche in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Burladingen, die durch diese Tätigkeiten über das Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- der Kommandant	900,00 € je Jahr
- 1. und 2. Stellvertretender Kommandant jeweils	150,00 € je Jahr
- der Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Burladingen	200,00 € je Jahr
- Jugendfeuerwehrwart	200,00 € je Jahr

Darüber hinaus erhält jede Einsatzabteilung, abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilung und des damit verbundenen Aufwands, eine Entschädigung. Die Entschädigung ist gestaffelt in die Bereiche:

- bis zu 20 Mitglieder der Einsatzabteilung	200,00 € je Jahr
- 21 bis 40 Mitglieder der Einsatzabteilung	300,00 € je Jahr
- 41 und mehr Mitglieder der Einsatzabteilung	400,00 € je Jahr
- Abteilungen mit Jugendfeuerwehr zusätzlich	50,00 € je Jahr

Maßgeblich ist der Stand entsprechen der jeweiligen Meldung der Jahresstatistik. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Funktionsträger wird vom jeweiligen Abteilungsausschuss festgelegt.

- (2) Ausbilder und Ausbildungshelfer bei Lehrgängen auf örtlicher Ebene (Ausbilder für Lehrgänge nach Erlass der Landesfeuerweherschule) erhalten auf Antrag gegebenenfalls eine Entschädigung von 10,00 € je abgehaltener Lehrgangsstunde als Aufwandsentschädigung.

- (3) Ehrenamtliche tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Burladingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben den Entschädigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- der Kommandant	900,00 € je Jahr
- 1. und 2. Stellvertretender Kommandant jeweils	150,00 € je Jahr
- der Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Burladingen	200,00 € je Jahr
- Gerätewarte der jeweiligen Einsatzabteilung außer der Einsatzabteilung Burladingen	200,00 € je Jahr

Darüber hinaus erhält jede Einsatzabteilung, abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilung und des damit verbundenen Aufwands, eine Entschädigung. Die Entschädigung ist gestaffelt in die Bereiche:

- bis zu 20 Mitglieder der Einsatzabteilung	200,00 € je Jahr
- 21 bis 40 Mitglieder der Einsatzabteilung	300,00 € je Jahr
- 41 und mehr Mitglieder der Einsatzabteilung	400,00 € je Jahr

Maßgeblich ist der Stand entsprechen der jeweiligen Meldung der Jahresstatistik. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Funktionsträger wird vom jeweiligen Abteilungsausschuss festgelegt.

- (4) Die Gerätewarte der zentralen Werkstatt erhalten eine Entschädigung nach den tatsächlich angefallenen Stunden in Höhe von 10,00 € je Stunde. Hierüber sind entsprechende schriftliche Stundennachweise zu führen und regelmäßig dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen. Näheres legt der Feuerwehrkommandant dann fest.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 und 2. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 € je Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 22.07.2004 tritt zum 31.12.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 15.11.2012

gez.
Harry Ebert
Bürgermeister